

amfgrund der §§ 2, 9, 10 des Bundesbaugssetzes vom 29. 6. 1960 (BEBL. I S. 341), der Vererdnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung des Bundesministeriums für Wohnwesen, Städtebau und Raumordnung vom 26. 6. 1962 i. d. F. vom 26. 11. 1968 (BGBL. I S. 429/20. 12. 1968, BGBL. I S. 11 und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22. 12. 1975 Cas.Bl. v. 27. 1. 1976 S. 1 in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964, (Ges.Bl. S. 151), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 352).

Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauerdnungsrechtliche Festsetzungen sowie frühere baupelizeiliche Vorschriften werden aufgehoben, und durch die zeichnerische, farbige und textliche Darstellung ersetzt.

## TEXTIBIL

in Ergansung der Flanselehnung und Eintragung wird festgesetzt:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

|  | 1 | .00 . | Bauliche | Nutzung |
|--|---|-------|----------|---------|
|--|---|-------|----------|---------|

1.01 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO) 1.02 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

|     | Baugel        | iet         |               | Z   | GRZ | GFZ | BMZ |
|-----|---------------|-------------|---------------|-----|-----|-----|-----|
| GE  | Gewerbegebiet | (9          | 8 DauNVO)     | II  | 0,8 | 1,6 |     |
| GEe | Gewerbegebiet | eingeschn(§ | 8 (4) BauNVO) | 771 | 0,3 | 1,6 |     |
|     |               |             |               |     |     |     |     |

## Anmerkung:

GEe eingeschränkt nach § 8 (4) EauNVO: Zulässig sind kleinere und mittlere Holz Be- und Verarbeitungsbetriebe und sonstige Betriebsarten deren Lästigkeitsgrad nicht höher ist, sowie Busunternehmen.

- 1.03 Ausnahmen
- 1. S. v. (3) des § 8 BauNVO sind gem. 9 1 (4) BauNVO zulässig
- 1.04 Garagen (§ 12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 9 (1) i e BBauG).
- 1.05 Nebenanlagen i. S. von 5 14 BauNVO sind zulässig
- 1.20 Bauweise (ontsprechend den Einschrieben im Plan)
  - b: besonder Bauweise: offene Bauweise ohne Beschräukung der Gebäudelängen (§ 22 (4) BauNVO)
- 1.30 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 d BBauG): Die EG-Pußbedenhöhe wird mit max. 0,60 m über festgelegtem Gelände festgesetzt.
- 1.40 Nicht überhaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 1 b BBauG):
  - a) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche der K 2059 können als Lagerflächen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge nur dann genutzt werden, wenn ontlang der K 2059 ein mindestens 3,00 m breiter, abgepflanzter Grünstreifen werbleibt.
- 1.50 Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 (1) 1 e und § 4 BBauG)

  Der Anschluß der Baugrundstücke an die Verkehrsfläche der K 2059 ist für den
  Fahrverkehr entsprechend den Eintragungen im Plan unzulässig. (Zu- und Ausfahrtsverbot)

## BAUORDNUNGSRECHTLICHE FE-STSETZUNGEN

§ 111 LBO)

- 2.00 Gebäudehöhe (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut):
  - (ausgenommen Kamine, Aufzüge, Kranbahnen und ähnliches)
- 2.10 Dachform keine Festsetzungen
- 2.20 Garagen (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Hindestabstand von 5,50 m einzuhalten.
- 2.30 Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen (§ 111 (1) 4 LBO)
  - a) An der K 2059 im Bereich der gewerblichen Grundstücke außerhalb des Ortsettersa Kantensteine an der Straßengrenze (Grundstücksgrenze), Bepflanzung, Maschendrahtzaum mit Sockel bis 1,80 m Höhe in einem Abstand von 3,00 m von der Straßengrenze-zulässig.
  - b) An den übrigen Straßen: Naschendrahtzem mit Sockel bis 1,80 m Höbe zulässig.
  - c) Sichtflächen an der Einmündung der Erschließungsstraße in die K.2059: Nöhenbeschränkung der Bepflanzung und Einfriedigung auf 0,80 m.
- 2 40 Werbeanlagen \$ 111 (1) 1 LBO)

Im Bereich der **K2059**sind in einem Abstand bis zu 20,0 m vom Fahrbahnrand keine Werbeanlagen, die von der **K2059**us sichtbar sind, zulässig